

BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. · Pettenkoferstr. 10 a/l · 80336 München

An die
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80534 München
Zi.Nr.: 4122

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Fachabteilung München
Pettenkoferstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18

Um die Frist (09.04.2020) zu wahren vorab
per Fax: 089/2176-2914,
per e-mail: bahn-anhoerungsverfahren@reg-oberbayern.de
Das Original folgt mit der heutigen Post

fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Unser Zeichen *TÖL_Geretsried_VE_S7-Verlängerung*
vom *09.04.2020*

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das
Vorhaben Verlängerung S7 Wolfratshausen-Geretsried der Strecke 5507
München-Solln-Wolfratshausen (-Geretsried Süd) 1. Tektur**

hier: Stellungnahme des Bund Naturschutz e.V. (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) mit seiner Kreisgruppe Bad Tölz/Wolfratshausen erhebt als anerkannter Natur- und Umweltschutzverband firstgerecht folgende Einwände gegen das oben genannte Verfahren.

Der BN hat schon Anfang der 1990er Jahre gefordert, dass statt dem vierspurigen B11-Ausbau die S 7 (damals noch S 10) nach Geretsried verlängert werden soll. Dies wurde leider versäumt. Die Verlängerung der S-Bahn ist heute wesentlich teurer und schwieriger als zu damaligen Zeiten, weil viele potentielle Gleistrassen inzwischen zugebaut worden sind. **Grundsätzlich begrüßt der BN die Verlängerung gerade auch zum jetzigen Zeitpunkt, lehnt aber einen Endbahnhof im FFH-Gebiet 8134-371 (Moore südlich Königsdorfs, Rothenrainer Moore und Königsdorfer Alm) weiterhin entschieden ab.**

Der BN verweist hiermit auf seine Einwendungen zum Raumordnungsverfahren vom 12.11.2003 und zum Planfeststellungsverfahren vom 27.02.2013, die vor allem zum Punkt Endbahnhof Geretsried Süd weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Diese und weitere Einsprüche werden im Folgenden dargelegt.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft,
München 1
Kto. 88 44 000
BLZ 700 205 00

Neben den vom BN vorgeschlagenen Endbahnhof an der Böhmwiese wäre auch eine Verlängerung mit einem Endbahnhof zwischen Königsdorfer Gewerbegebiet und Ortschaft zu überlegen und als Planungsalternative mit aufzunehmen. Auch dort wären landwirtschaftliche Flächen betroffen, aber das Oberland wäre viel besser angebunden. Busse und P&R-Verkehr würden nicht die Wohngebiete von Geretsried-Süd belasten und es müssten dort viel weniger Parkplätze im Bannwald gebaut werden.

Artenschutzrechtliche Ausnahme für die Haselmaus

Auch hier wurde die Möglichkeit den Endbahnhof an der Böhmwiese zu errichten, nicht geprüft.

In der saP wurde ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 Satz 1- 3 und 5 BNatSchG durch die „Im Zuge des Vorhabens sind Rodungen im Bereich bzw. rundlich Probefläche C der untersuchten Probeflächen erforderlich“ festgestellt.

Probefläche C wäre mit der Endbahnhof Alternative an der Böhmwiese von der Rodung gar nicht betroffen, somit könnte die Schädigung von Lebensstätten erheblich reduziert werden.

Auch das Tötungs- und Verletzungsrisiko würde sich mit einem Endbahnhof Böhmwiese signifikant reduzieren, da wertvoller Lebensraum der Haselmaus erhalten bliebe. Da man bei der Haselmaus von ortstreue ausgeht, spricht man auch von lokalen Individuen-Gemeinschaften, die sich, wenn sie durch mehr als 500 m unbesiedeltes Gebiet voneinander getrennt sind, abgrenzen lassen. Somit führt die Alternative Endbahnhof an der Böhmwiese zu einer Risikoabsenkung.

Bei der vom Vorhabenträger bevorzugten Trassenvariante können wir der untenstehenden Schlussfolgerung nicht zustimmen:

„Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens sind erfüllt, da durch bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen (V2, V4) und die Neubegründung von Wald auf Ausgleichsflächen (A 5 FCS, A 6FCS, A8 FCS, A9 FCS) sichergestellt ist, dass sich der derzeit ungünstige Erhaltungszustand der Haselmauspopulation nicht weiter verschlechtert und Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustand nicht behindert werden.“

Zur fachlichen Voraussetzung einer Ausnahme müssen auch Alternativen geprüft werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Die vom BN vorgeschlagene Alternative Endbahnhof Böhmwiese wäre aber eine zu prüfende Alternative, die zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gemäß § 45 V II Nr. 5 BNatSchG erfüllt.

Des Weiteren sieht der BN die geplanten CEF-, Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen für nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass sich die lokale Haselmauspopulation nicht weiter verschlechtert. Bei einem mittel-schlechten Erhaltungszustand muss jede Gefahr einer weiteren Abnahme der Population vermieden werden. Deshalb fordert der BN deutlich mehr Ausgleich. So ist der Einsatz von Haselmauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) nicht ausreichend. Diese Maßnahme ist lediglich ergänzend zur Überbrückung von zeitlichen Entwicklungsdefiziten einzusetzen. Auch da lediglich mit Maßnahmen zur Verbesserung der natürlichen Habitat-Qualitäten wie Aufgabe oder Reduzierung der Forstlichen Nutzung in Waldbeständen zu kombinieren (Runge et al 2010). Die geschaffene Habitat-Qualität muss dauerhaft funktionsfähig sein, was bei Nistkästen in der Regel nicht gegeben ist. Deshalb fordert der BN zusätzlich zur Anbringung von Nistkästen (V 10_{CEF}) und der Neubegründung von naturnahem Laubwald (A5_{FCS}, A6_{FCS}, A8_{FCS}, A9_{FCS}) eine Strukturanreicherung innerhalb Waldfläche am Schwaigwaller Hang und am Brandl Holz, mit Auflichtung des Kronendachs und Belassen von Naturverjüngung und einem Angebot an Alt- und Totholz. Zusätzlich müssen die geplanten Maßnahmen so gestaltet sein, dass eine Vernetzung möglich ist. Ebenso fordert der BN die Entwicklung der Habitate und der Haselmauspopulation durch ein Monitoring zu beobachten, um eine belastbare Prognose zur ökologischen Funktion der in Anspruch genommenen Lebensstätten zu sichern.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es ist abzulehnen, dass jetzt keinerlei Kohärenzsicherungsmaßnahmen bzw. Ausgleich mehr für den verloren gehenden Kalk-Trockenrasen durchgeführt wird. Nur weil jetzt nach der Tektur etwas weniger des LRTs überbaut wird und das nicht mehr als „erhebliche Beeinträchtigungen“ gilt, ist abzulehnen, dass der gesamte Punkt **3.14.6.1 Kohärenzsicherungsmaßnahmen für Kalk-Trockenrasen (LRT 6210)** entfällt. Hier waren sinnvolle Maßnahmen geplant. Zudem ist sicher zu stellen, dass sich keine „Schleichwege“ durch das FFH-Gebiet in den Ortsteil Stein etablieren.

Die Maßnahme zur Kohärenz-Sicherung für den LRT 9130 Waldmeister Buchenwald A14_{FFH} hält der BN für unzureichend, da das 9. Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet 8134-371 „Moore südlich von Königsdorf, Rothenrainer Moore und Königsdorfer Alm“ nicht nur den Erhalt sondern auch die Wiederherstellung des LRT beinhaltet und es sich somit um eine „Sowieso- Maßnahme“ handelt, zu der die Gemeinde Königsdorf ohnehin verpflichtet wäre. Der BN fordert deshalb weitere Maßnahmen um die Kohärenz für LRT 9130 zu gewährleisten.

Ausgleichsmaßnahmen

Zu Punkt 3.14.5.2 Planungskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
„Für die Ausgleichsmaßnahmen wurde ein Planungskonzept entwickelt, das die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im

Untersuchungsraum in ihrer Gesamtheit berücksichtigt, wie sie im landschaftlichen Leitbild formuliert wurden (vgl. Anlage 12.1, Abschnitt 3.7).

Die planerischen Grundprinzipien, welche dem Ausgleichskonzept zugrunde liegen, sind dem LBP (Anlage 12.1, Kap. 5.4.3) zu entnehmen.

Als spezielle Zielsetzungen wurden u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Die Ausgleichsflächen sollen im **räumlichen Zusammenhang** mit den Beeinträchtigungen liegen

1. Den räumlichen Zusammenhang sehen wir bei der Maßnahme **E1 Waldneuanlage bei Antdorf/Frauenrain** nicht.

Hier soll eine schöne Waldwiese zwischen Schillersberger Weiher und Hohenkasten aufgeforstet werden (roter Kreis):

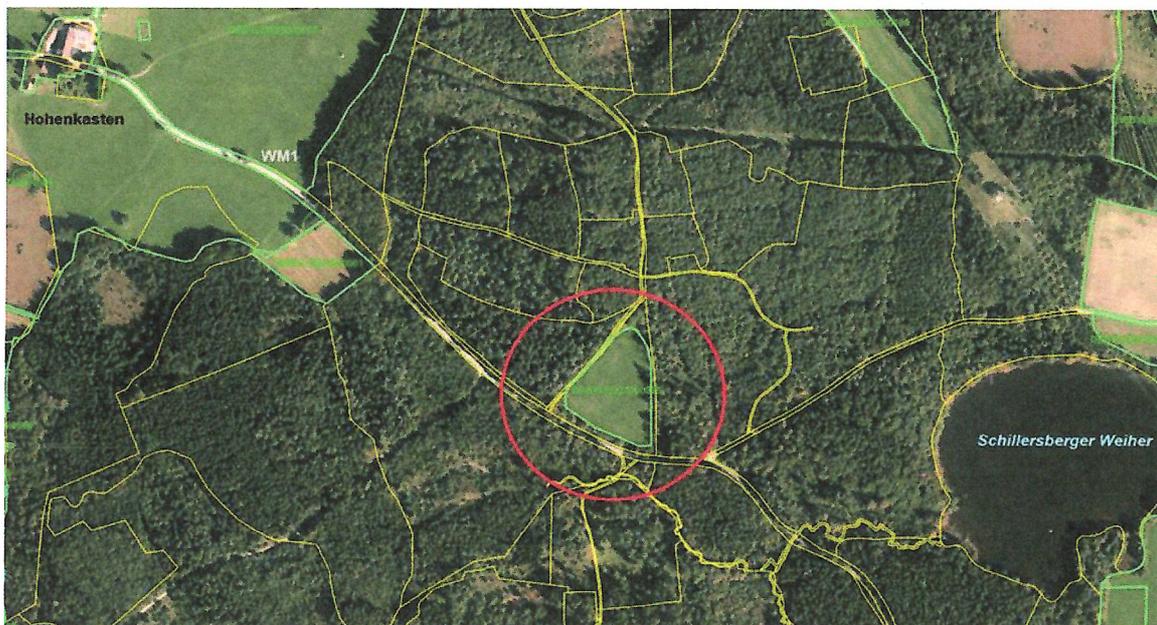


Abbildung 1 Quelle:BayernAtlas; ©Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Die Waldwiese ist 18 km Luftlinie entfernt von Geretsried. Sie ist nicht biotopkartiert, aber trotzdem ein wichtiges Strukturmerkmal im geschlossenen Waldgürtel. Es ist nicht im Sinne der Biodiversität, wenn sie aufgeforstet wird!



Abbildung 2 Waldwiese, die im Zuge der Maßnahme E 1 aufgeforstet werden soll; Bildautor: Achim Rücker

2. Auch die A 11 Waldneuanlage südlich von Waldram ist kritisch zu sehen. Hier soll auf Wirtschaftsgrünland ein Schneeheidekiefernwald angepflanzt werden. Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme ist fraglich. Kiefern können anpflanzt werden, aber Schneeheide nicht. Widersprüchlich ist vor allem, dass auf der gesamten nördlich angrenzenden Flurnummer 1181/0 (Eigentümer: Stadt Geretsried) seit Jahren wertvoller Schneeheide-Kiefernwald durch mangelnde Pflege verloren geht. Er wird durch Brombeer- / Faulbaum-Dickichte und Laubwald verdrängt. Hier hätte schon längst ein Beweidungsprojekt gestartet werden müssen, um diesen Lebensraum zu schützen.
3. Zudem sollte der gesamte Grünlandbereich extensiviert und durch einzelne Dornbusch-Gruppen bereichert und nicht aufgeforstet werden.

Fazit: Der BN sieht die Verlängerung der S7 als unbedingt notwendig an. Denn es ist zwingend erforderlich den Öffentlichen Nahverkehr auszubauen, gerade die Anbindung von Geretsried an die Schiene, als größte Stadt des Landkreises. Aber insbesondere Projekte, welche für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung stehen, sollten bei gegebenen Alternativen den Arten- und Habitatschutz berücksichtigen. Deshalb fordert der BN den Endbahnhof an der Richard-Wagner-Straße zu überdenken und den vom BN vorgeschlagenen Standort an der Böhmwiese als Alternative planerisch zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Räder

Annemarie Räder
BN- Regionalreferentin
Oberbayern

gez. Friedl Krönauer
1. Vorsitzender der BN- Kreisgruppe
Bad Tölz/ Wolfratshausen

Quellen

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.